

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Suberate
werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditionen: in Budapest: Bernhard Eckstein A. V. Goldberger, Haasenstein & Vogler, Julius Leopold; in Wien: A. Oepplik, J. Danneberg, H. Schalek, M. Dukes Nachf. (M. Augensfeld & E. Lessner), Haasenstein & Vogler, R. Mosse; in Berlin: Hamburg: Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Danneberg & Co.
Insertionspreis:
Der Raum einer einspaltigen Garmontzeile kostet beim einmaligen Einrücken 14 Heller, das zweite Mal je 12 Heller, das dritte Mal je 10 Heller.

erschint täglich, mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen.
Pränumerationspreis:
in loco: 20 Kr. — 5.
Halbjährig: 10 —
Vierteljährig: 5 —
Monatlich: 1 — 70 "
Mit Zustellung in's Haus monatlich 2 —
Einzelnummern 10 H.
Mit Postverendung:
in Inland: 14 Kr. — 5.
Halbjährig: 7 —
Vierteljährig: 3 —
in Ausland: 18 Kr. — 5.
Halbjährig: 9 —
Vierteljährig: 4 —
Für die Redaction verantwortlich: Friedrich Roth.
Manuscripte werden nicht zurückgeschickt; unleserliche Briefe nicht angenommen.

Pränumerations-Verein: In Mediasch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mühlbach bei Josef Hlentz, Buchhandlung; in Klausenburg bei Johann Steln, Buchhandlung; in Kronstadt bei Helarloh Zeldner, Buchhandlung; in Hermannstadt bei Georg Serfözö, Kaufmann, Schmiedgasse Nr. 17, und J. Frank, Kaufmann, Elisabethgasse 59, woselbst die Abonnements-Beiträge franco erbeten werden.

Nr. 24. Hermannstadt, Samstag den 30. Januar 1904. 120. Jahrgang.

Pränumerations-Einladung

auf die „Hermannstädter Zeitung“ ver. m. d. „Siebenbürger Boten“.
Die Pränumerations-Bedingungen sind wie bisher:
In loco: Für den Monat Januar 1 Kr. 70 H. Mit Postzufendung: 2 Kr. — 5.
Mit Zustellung in's Haus: 2 Kr. 40 H.
Die Administration
der „Hermannstädter Zeitung“ v. m. d. „Siebenbürger Boten“.

Der russisch-japanische Streit.

To kio, 27. Januar. Heute fand eine wichtige Sitzung des Cabinets statt, worauf eine dreistündige Berathung der alten Staatsmänner abgehalten wurde.
Einheimische Finanzleute bieten der Regierung weitgehende Unterstützungen an. Es ist jetzt offenbar, daß die Regierung in den Stand gesetzt wird, sehr beträchtliche Summen im Inlande aufzubringen, ohne sich auf die Aufnahme von Anleihen vom Auslande zu verlassen.
Die japanische Regierung hat dem russischen Gesandten, Baron Rosen, mitgeteilt, daß eine baldige Antwort auf die letzte japanische Note erwünscht sei und gleichzeitig betont, daß ihre Antwort auf die Note bereits am 16. d. in den Besitz der russischen Regierung gelangt und somit hinreichend Zeit verstrichen sei, um eine Antwort in Erwägung ziehen zu können.
Peking, 27. Januar. Nach einem Telegramme aus Nintschwang erhielten die Behörden in Kington die Anweisung, für 70 Kojaken Räumlichkeiten zu beschaffen. Die Ankunft derselben wird heute erwartet. Es wurde ein kaiserliches Edict erlassen, welches zunächst über das Aufbringen von Mitteln für die Heeresorganisation Vorlage trifft und die Festsetzung von Wein und Tabak anordnet. Ferner schreibt das Edict die Einschränkung der Ausgaben für den kaiserlichen Haushalt, sowie andere Ersparnisse vor und bedroht diejenigen Beamten mit Strafe, die diesen Maßregeln Widerstand entgegensetzen.
London, 27. Januar. Die „Times“ melden aus Peking: Am Freitag landete Prinz King, der sehr bestürzt darüber ist, daß China beim Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Rußland und Japan wider seinen Willen in dieselben verwickelt werden könne, den Minister des Aeußeren zum französischen Gesandten Dubail mit der Anfrage, ob Frankreich die Vermittlerrolle zwischen Rußland und Japan gemeinsam mit England und Amerika übernehmen wolle. Samstag landete Prinz King den Minister des Aeußeren zum englischen Gesandten Satow mit dem gleichen Auftrage. Gestern benachrichtigte Dubail den Prinzen, seine Regierung sei geneigt, ihre guten Dienste anzubieten und sich zu bemühen, gemeinsam mit England und den Vereinigten Staaten einen modus vivendi herzustellen. Der britische und amerikanische Gesandte hätten seither in voller Uebereinstimmung gehandelt und die Chinesen über die Schwierigkeiten aufgeklärt, zwei Mächten eine Vermittlung anzubieten, die keine von beiden offen gewünscht und eine bereits als unannehmbar bezeichnet habe. Prinz King gebe zu, daß die Anregung, die übrigen Mächte zu einer Vermittlung aufzufordern, vom britischen Gesandten ausgegangen ist. Rußland habe bei den Chinesen durch Bekanntgabe seines Wunsches, eine Vermittlung anzunehmen, die Japan nicht annehmen könne, einen Vortheil erlangt, und es wäre kaum zu bestreiten, daß China durch diesen Schachzug Rußlands beeinflusst werde.
„Daily Telegraph“ meldet aus Petersburg: Der Pessimismus hat nimmermehr auch in Petersburg alle Kreise ergriffen. Die Effectenbörse eröffnete in sehr matter Haltung auf Nachrichten aus Japan und, obwohl

vorübergehend die Stimmung sich besserte, schlossen fast sämtliche Effecten tiefer. Russische Renten blieben fast unverändert, aber die Actien der Banken wiesen große Courseinbußen auf. Wolgobank fielen um zehn Rubel, Staatslotteriebonds I. und II. Emission wurden um 21, respective 13 Rubel tiefer, als am Samstag notirt.
Triest, 27. Januar. Nach einer Meldung des „Piccolo“ aus Rom ist Rußland geneigt, seine Differenzen mit Japan einem Schiedsrichter zu unterwerfen und den König von Italien als Schiedsrichter anzurufen. Der König hat jedoch bei der gestrigen Postafel Denjenigen, die ihn zum Schiedsrichteramt beglückwünschten, erwidert, er wisse nichts davon, es scheine vielmehr, daß Japan dieser Lösung nicht zustimmen wolle.

Der Aufstand in Südwestafrika.

Berlin, 26. Januar.
Zu den in jüngster Zeit durch die Tagespresse gegangenen Meldungen über eine Auflehnung der Eingeborenen am Districtort Maltahöhe (Bezirk Gibeon, Deutsch-Südwestafrika) ist die „Nordd. Allg. Ztg.“ in der Lage, aus zuverlässiger Quelle folgende Mittheilungen zu machen:
Der Districtchef von Maltahöhe war mit der Expedition gegen die Bondelzwart in's Feld gerückt und hatte einen Gefreiten der Schutztruppe als Vertreter hinterlassen. Die eingeborenen Polizisten, Arbeiter und Gefangenen benutzten nunmehr die Abwesenheit des Districtchefs zur Meuterei. Das Ergebnis der Untersuchung über die Ursachen der Auflehnung liegt noch nicht vor. Jedoch kann schon jetzt mit Bestimmtheit angenommen werden, daß ein directer Zusammenhang der Meuterei mit den Bondelzwart-Unruhen nicht besteht. Die Ruhe konnte ohne Mühe wiederhergestellt werden. Es gelang, den größten Theil der Aufwiegler zu fangen und den Meuterern 7 Gewehre, gestohlenes Vieh nebst 960 Mark geraubten Geldes abzunehmen. Ueber Verluste an Menschenleben auf Seiten der Weißen ist nicht berichtet worden. Man kann sich daher der Hoffnung hingeben, daß die Nachricht von der Ermordung des Ehepaars Jäger, welche im Anschluß an die Mittheilung von der Meuterei verschiedentlich gemeldet wurde, unzutreffend ist.
Inzwischen beginnt sich die Hilfsfähigkeit für die Kämpfer in Südwestafrika überall zu organisiren. Der kaiserliche Commissär und Militär-Inspector der freiwilligen Krankenpflege, Graf zu Solms-Baruth erläßt folgende Bekanntmachung:
Es sind an mich aus Veranlassung der in Deutsch-Südwestafrika ausgebrochenen kriegerischen Unruhen Anfragen bezüglich Mitwirkung freiwilliger Hilfsfähigkeit gerichtet worden. Dies veranlaßt mich, Folgendes bekannt zu geben:
Ueber Ausdehnung, Art und Weise der erwünschten freiwilligen Hilfsfähigkeit für die kämpfenden Truppen gehen mir je nach Bedarf von den zuständigen Behörden Mittheilungen zu, welche ich veröffentlichen werde.
Um Zersplitterung der Hilfsfähigkeit für die Truppen zu vermeiden, bitte ich schon jetzt, alle in Aussicht genommenen Gaben ausschließlich den Vereinen vom Rothem Kreuz und den Ritterorden zuzuführen.
Ferner wird gemeldet: Die auf amtliches Ansuchen vom Central-Comité vom Rothem Kreuz für die Expedition nach Südwestafrika stellenden sechs transportablen Kranken-Baracken mit gesammtem Inventar werden heute von dem Depot des Rothem Kreuzes in Neubabelsberg aus nach Hamburg abgehandelt, um auf dem am 30. d. abgehenden Dampfer verpackt zu werden. Der Werth dieser Material-Sendung beläuft sich auf etwa 130.000 Mark. Weitere werthvolle Hilfsmittel für die Verwundeten-Behandlung werden mit einem der nächsten Dampfer folgen.
Die auf Anforderung des kaiserlichen Commissärs und Militär-Inspectors für die freiwillige Krankenpflege von dem Central-Comité

vom Rothem Kreuz für die Expedition nach Südwestafrika zu stellenden vier Schwestern des Deutschen Frauen-Vereins für die Krankenpflege in den Colonien werden am 28. d. M., Nachmittags vier Uhr, in der Kaiser Wilhelms-Gedächtniskirche eingeeignet werden. In Südwestafrika befinden sich auf verschiedenen Stationen bereits acht Schwestern des genannten Vereins, während eine neunte augenblicklich zur Ablösung nach Windhuk geandt wird.

Politische Uebersicht.

Berlin, 29. Januar.
In der gestrigen Abgeordnetenhaus-Sitzung erklärte Minister-Präsident Graf Tisa, er habe in seiner letzten Rede die Ansicht ausgedrückt, daß der Erfolg der von der Regierung eingeschlagenen Tactik ausschließlich davon abhängt, daß das aus zehn bis zwölf Köpfen bestehende Häuflein der Obstructionisten sich austobe. Nun sei es offenbar, daß die Obstructionisten sich solche Elemente angeschlossen haben, die die Obstruction im Geheimen unterstützen und dieses bald eingestehen, bald verleugnen. Die Regierung muß diese Sachlage in Betracht ziehen und die sich daraus für sie ergebenden Pflichten erfüllen. Redner wirft einen Rückblick auf seine bisherige Regierungszeit und erklärt, daß die Lösung der obschwebenden Militär-Fragen in befriedigender Weise gelungen sei, so daß die öffentliche Meinung diese günstig aufgenommen hat. Die Regierung hat auch bei ihrem Antritt erklärt, jene Festigkeit und Energie bewahren zu wollen, die Kleinmuth und Schwanken nicht kennt. Dabei ist die Regierung fest entschlossen, jene Politik mit Inanspruchnahme aller verfassungsmäßigen Mittel jene Politik zum Siege zu führen, die durch die heiligsten Interessen der Nation geboten ist. (Beifälliger Beifall rechts.) Die Interessen der Nation erlangen keine Befriedigung durch Thatenlosigkeit, durch Anarchie, durch Discreditation der Verfassung. Wir wünschen, der Nation Dienste zu leisten, indem wir uns mit dem Aufgebot aller Kraft dieser verhängnißvollen Strömung entgegenwerfen. (Beifall rechts.) Tisa erklärt die Anwendung der schärferen Mittel nicht beschleunigen zu wollen, weil man sich deren Inanspruchnahme zwar nicht entziehen darf, jedoch nur in solchem Fall, wenn alle anderen Mittel erschöpft worden sind. Der Minister-Präsident erklärt, daß die Krone ihm schon beim Antritt der Regierung die Zustimmung und Ermächtigung zu allen Schritten erteilt habe, die in allen Phasen der Situation erforderlich sind. Er richtet an die Obstruction den dringenden Appell, wenigstens das Recruten-Contingent zu bewilligen, weil dessen Verhinderung Tausende Familien von Ernteprevisten in bitterste Bedrängniß stürze. Die Obstruction ist durch diese Bewilligung in ihrer feindseligen Tactik nicht beeinträchtigt, da ihr bei der Indemnität und anderen Vorlagen, deren Verhandlung bevorsteht, zahlreiche Gelegenheiten geboten sind, den Kampf gegen das Cabinet fortzusetzen. Der Kampf selbst nach Bewilligung des Recruten-Contingents in der Zeit nach den Delegationen, deren Arbeiten ungefähr drei Wochen beanspruchen, mit größter Schärfe und Entschiedenheit wieder aufgenommen werden. Die Regierung werde im Bewußtsein, eine heilige, gerechte Sache zu vertreten, diesem Kampfe die Spitze bieten. (Stürmischer Beifall rechts.) Der Minister-Präsident wies im weiteren Verlaufe der Rede darauf hin, daß die gegenwärtige Hausordnung die Parlaments-Anarchie ungemein begünstige und sprach die Hoffnung aus, daß die nothwendige Reform der Hausordnung nicht nur von der Regierungspartei, sondern auch von allen Jenen werde unterstützt werden, denen die Sache der Verfassung und des Parlamentarismus am Herzen liegt.
Die Blättermeldung, daß die französische Regierung einen Vertrauensmann nach Rom geschickt habe, welcher mit der Curie wegen Abänderung des Concordats verhandeln soll, wird dementirt. In Folge der Regelung der Nobis nominavit-Frage sind

Feuilleton.

Truggold.

Roman von Anna Seffert-Rlinger.
(35. Fortsetzung.)

Der Doctor fuhr mit dem nächsten Zuge nach Berlin. Er traf Marius, als dieser seinen seine Wohnung verlassen wollte, um in einem Blumenladen das Schönste für seine reizende Braut auszusuchen.
Marius erwiderte dem steifen Gruß des Doctors mit gemachter Lässigkeit. „Nehmen Sie Platz, Verehrter, der Festtrubel gut bekommen? Ich darf Ihnen doch eine Regalia anbieten? Verzeihen Sie die Junggelesen-Wirthschaft, — wenn Sie mich nach Verlauf eines halben Jahres besuchen, finden Sie eine geordnete Häuslichkeit vor.“
Ewald hatte es vergeblich versucht, zu Worte zu kommen. Den ihm gebotenen Platz wies er mit einer stummen Bewegung zurück, ebenso wie die Cigarre, worauf Marius mit einem bedauernden Achselzucken antwortete.
„Es führt mich eine sehr ernste Angelegenheit zu Ihnen, Herr Marius“, begann der Doctor, um jedoch sogleich von Marius unterbrochen zu werden.
„Die Geschichte mit dem Manuscript? Ich bitte Sie, mein Vester, verschonen Sie mich.“
„Sie haben dem Herrn Baron die Handchrift entwendet,“ erwiderte Ewald.
„Ich nahm beim Aufräumen das Zeug, das ich für Maculatur hielt, mit mir. Später erkannte ich erst, wach' einen interessanten Fund ich gemacht hatte.“
„Da wäre es wohl an der Zeit gewesen, dem Herrn Baron sein Eigenthum zurückzustellen.“

„Das Manuscript Eigenthum des Barons? Das glauben Sie wohl selber nicht, Verehrter.“ Marius ließ sich gemächlich in einen Sessel gleiten. „Wenn Sie es vorziehen, zu stehen, so gestatten Sie wenigstens, daß ich Platz nehme und mir auch eine Cigare anzünde, es spricht sich gemüthlicher dabei — mein Himmel, so setzen Sie sich doch, Sie können mir glauben.“
„Ich erliche Sie, mein Herr, mir das Manuscript herauszugeben.“
„So lassen Sie doch endlich den alten Schmöder aus dem Spiel.“
Ewald vermochte seine Entrüstung kaum noch zu meistern. Die Gelassenheit des Anderen, der schließlich in seinem Rechte war, reizte ihn.
„Sie verweigern mir also die Herausgabe des Werkes?“ fragte er schroff.
„Vorläufig ja,“ entgegnete Marius, seine Cigarre in Brand setzend.
„Ich bin bereit, Ihnen eine angemessene Entschädigung zu bieten.“
„Wieten Sie nicht, mein Vester,“ Marius that ein paar lange Züge, um dann den blauen Dampf gemächlich, mit Behagen wieder entweichen zu lassen, „bieten Sie nicht, ich gehe auf nichts ein, und wenn es sich um ein Vermögen handelte. Vielleicht später einmal, wer kann's wissen? Zur Zeit bin ich ein sehr wohlhabender Mann und habe es nicht nöthig, derlei Geschäfte zu machen. Erst gestern habe ich einen Reingewinn von baaren Hunderttausend Mark gehabt. Sie staunen? Ja, wissen Sie, ich bin ein Glückspilz, ein Sonntagskind, das Gold hat Gefallen an mir. Andere Leute dürfen derlei gar nicht aussprechen, es würde eine Herausforderung an das Schicksal bedeuten, — bei mir ist das anders. Ich darf mir diesen Luxus gestatten, ohne die Rache der Götter fürchten zu müssen! ... Ich bin immer obenauf, wissen Sie, ohne besonders talentirt zu sein — nur eine Portion Weltflughheit habe ich mir angeeignet und die verleiht mir einige Fühläden mehr, als die Menschen im Allgemeinen besitzen. Durch ein wenig Training erreicht man es bald, stets der gewinnende Theil zu sein, und ich kann Ihnen sagen, die Anstrengung lohnt sich der Mühe.“
Ewald hatte langsam das Zimmer durchmessend. Bei Oscar's Ausführungen hatte sein Groll sich ein wenig besänftigt. Es klang so auf-

richtig und gemüthlich, was dort gesprochen wurde, und enthielt obenein so viel des Interessanten, daß der Doctor sich unter dem Eindruck des Gesagten befand.
Freilich ließ er sich nicht einen Moment von dem Zwecke ablenken, welcher ihn hierher geführt hatte.
„Wenn Sie das Manuscript aufbewahrt haben und sich so entschließen weigern, es herauszugeben, so bleibt mir doch nur die Annahme, daß Sie aus irgend einem Grunde eines Tages gegen unsere Familie vorgehen und uns zu schädigen suchen werden.“
„Ich denke gar nicht daran,“ entgegnete Marius kaltblütig, indem er die Asche von seiner Cigarre strich und sich dann weit zurücklehnte, „es ist aber mein Princip, niemals einen Vortheil aus der Hand zu geben. Ich kann gar nicht wissen, in welcher Weise diese alten Papiere mir noch einmal nützen können, daher behalte ich sie.“
„Vielleicht erreicht meine herzliche Bitte, was meinem Ersuchen verweigert wurde. Sie erweisen einer alten, schwergeprüften Frau eine grenzenlose Wohlthat mit der Herausgabe der Blätter. Meine Mutter würde des Dankes voll sein, wenn sie erführe, daß Sie, mein Herr, sich ihretwegen eines Vortheils begeben hätten.“
„Geben Sie es auf, in mich zu dringen. Ich bin mir selbst der Nächste, und wenn ich Jemand eine Wohlthat erweise, so darf ich selbst nicht dabei zu kurz kommen. Ich gebe das Wort nicht heraus, und wenn Sie des Himmels reichsten Segen auf mein unwürdiges Haupt herabfließen. Ich handle nach ganz bestimmten Principien und lasse mich von keinem Menschen beeinflussen.“
Ewald hatte das unheimliche Gefühl, als starrte ihm hier in diesem Menschen ein schroffer Fels entgegen, an dessen Ecken und Spigen man sich wund stoßen müßte bei jedem Versuch, auch nur das kleinste Theilchen davon sich zunutze zu machen.
„Und wenn der Baron gerichtlich gegen Sie vorgehen würde?“ fragte er sündend.
Marius verstand ihn sofort. „Ein Kampf bereitet mir stets Vergnügen,“ erwiderte er lächelnd; „wer mich angreift, findet mich gewappnet.“

die Anwesenheit bezüglich der Belegung der Bisthümer Carcaffone und Anney eingetroffen. Das Wort „nobis“ wird, entsprechend der Forderung der französischen Regierung, unterdrückt. Die Curie begnügt sich damit, aus den neuerzeit von der französischen Regierung zurückgewiesenen Investiturbullen das Wort „nobis“ auszuredigieren. Der Minister-Präsident hat dies beim französischen Ministerium des Aeußeren ausdrücklich festgestellt, damit dieses ungewöhnliche Vorgehen nicht etwa der französischen Regierung zugeschrieben werde. Die zweite Streitfrage betreffend die vorberrigende Verhandlung über die Belegung der Bisthümer ist bisher noch nicht geregelt, in Folge dessen konnten fünf Bisthümer noch nicht besetzt werden. Die Erzbischöfe von Paris und Rheims richteten an den Präsidenten der Republik ein Protestschreiben gegen den im Parlamente vorgelegten Gesetzentwurf, nach welchem auch den genehmigten Schul-Congregationen die Erlaubnis zur Ertheilung von Unterricht entzogen werden sollte. In dem Schreiben wird der Präsident daran erinnert, daß er der Wächter der Freiheit und des Rechtes aller Franzosen sei und die Befürchtung ausgesprochen, daß die Religionslosigkeit, welche die Folge der Durchführung des geplanten Gesetzes sein müßte, das Verderben Frankreichs herbeiführen werde.

Eine vor Kurzem unter Vorherrschaft des Königs von Serbien in der macedonischen Angelegenheit stattgehabte Verhandlung endete mit dem Beschlusse, daß Serbien seine Haltung der Entente-Mächte anpassen habe, daß ein actives Eingreifen jenseitiger Elemente in die macedonischen Wirren mit großen Gefahren, insbesondere für die Serben in Macedonien, verbunden wäre, die den Verfolgungen der Armenaten preisgegeben würden, daß somit die patriotische Pflicht die Einstellung aller hierauf bezüglichen Vorbereitungen gebiete. Solche waren nämlich thätlich vom General Atanasovics in der Umgebung von Vranja getroffen worden. Da Atanasovics zur Theilnahme an jener Verhandlung eingeladen worden und thätlich erschienen war, muß angenommen werden, daß er über den gefassten Beschluß sich nicht werde hinwegsetzen wollen.

Das „Wolff-Bureau“ meldet aus Swakopmund: Laut einer sicheren Nachricht aus Otahandia kann sich Zuelow noch Wochen lang halten. Die Berichte, eine Verbindung mit Karibib zu erhalten, sind durch die Zerstörung der Eisenbahn vereitelt.

Das österreichische Krankenversicherungs-Gesetz.

In Oesterreich wurde die Krankenversicherung der Arbeiter durch das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, welches durch die Novelle vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, in zwei Bestimmungen umgeändert wurde, durchgeführt.

Das Gesetz beruht auf dem Versicherungszwang, welcher sich auf alle Arbeiter und Betriebsbeamte erstreckt, welche nach den Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes zu versichern sind. Versicherungspflichtig sind ferner alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in Bergwerken auf vorbehaltenen Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen, bei einem unter die Gewerbeordnung fallenden oder gewerbmäßig betriebenen Unternehmen, sowie bei Eisenbahn- und Schiffsfahrts-Betrieben beschäftigt sind. Nichtversicherungspflichtig sind jene Personen, welche in einem den Erzeugnissen unterliegenden Schiffsfahrts-Betriebe, bei der Seefischerei, in einem Betriebe eines Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Durch Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungs-Gerichtshofes sind manche hinsichtlich der Versicherungspflicht aufgetauchten Zweifel und Unklarheiten beseitigt worden. So sind unter Arbeiter und Betriebsbeamte jene Personen zu verstehen, welche bei Bethätigung ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu dem Unternehmer in einem Lohn- oder Lohn-Verhältnisse stehen. Versicherungspflichtig sind daher auch Krankheitsbeamte und Diener eines industriellen Unternehmens, Beamte von Credit- und Anstalts-Verwaltungen, Zeitungs-Unternehmungen, registrierte Genossenschaften, Sparcassen, wechselseitige Versicherungs-Anstalten, Vereinsvereine, in welchen der Privatunterricht principall entgeltlich erfolgt, Apotheken, Tabakverarbeiter, Mauth- und Verzehrungssteuer-Bachung, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, die gewerbmäßige Holzgewinnung, Jagdabrechen u. s. w. sind ebenfalls versicherungspflichtige Betriebe.

Von der Versicherungspflicht können die politischen Behörden erster Instanz jene Personen befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes Anspruch haben.

Der Gegenstand der Versicherung bildet die Gewährung von Krankheitsunterstützungen und Vererdigungslofen. Als Krankheitsunterstützung ist mindestens zu gewähren: freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtsärztlichen Bestandes, sowie der notwendigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe (Pillen, Bruchbänder, Krücken, Sticks).

„Und wir haben nichts von Ihrer Indiscretion zu fürchten?“
 „Vorläufig nicht das Allgeringste.“
 „Und später?“

Eine vieldeutige Bewegung antwortete ihm.
 Ewald glaubte, vor tieferer Empörung ersticken zu müssen. Er sah ein, daß hier nichts zu erreichen war.

Er durfte es noch nicht einmal wagen, den Anderen zu beleidigen; er war überzeugt, daß Marius jede Eigenmächtigkeit durch eine Waise rächen würde. Ein gefährlicher, unheimlicher Mensch, gegen den man nicht die kleinste Waffe besaß!

Vielleicht erlaube er aus dem Hinterhalt heraus die günstige Gelegenheit, wo er das Geheimniß am wirksamsten aller Welt preisgeben könnte — jetzt erst lastete die alte Schuld gleich einer Fessel schwer drückend auf der Familie.

Er wußte nichts mehr zu sagen, und da er fürchtete, daß jeden Moment sein Horn überwallen werde, so empfahl er sich kurz und ziemlich hastig.

Marius erhob sich mit einiger Anstrengung aus seiner halbblgenden Lage. „War mir äußerst angenehm, Herr Doctor, auf Wiedersehen denn! Glauben Sie nur ja nicht, daß ich Ihnen feindlich gesinnt bin, auch begreife ich es sehr wohl, daß Ihr Herr Vater die günstige Gelegenheit benutzte; ich hätte an seiner Stelle nicht um ein Haar anders gehandelt, wenn auch vielleicht etwas vorsichtiger.“

Ewald's Stirn färbte sich dunkelroth. Im Begriff, sich zu verabschieden, blieb er nach Oscar's Worten stehen. Seine Augen blühten absehend.

Marius stand schon mit einem überlegenen Lächeln neben ihm. „Nehmen Sie meine Bemerkung doch nur nicht als eine Beleidigung,“ sagte er in jenem leichten, gemüthlichen Ton, dem gegenüber es keine Waffen gibt, „mir liegt ja nichts ferner, als Sie kränken zu wollen. Wer unter uns steht so fest, daß er nicht einmal strauchelt? Es trägt wohl Jeder sein eigenes Schuldbuch mit sich herum! . . . Denken Sie nicht weiter an diese alten Geschichten, Verehrtester, es ist das Beste, was Sie thun können.“

Ewald ging stumm hinaus, mit gefurchter Stirn die Treppe hinab. Er hatte das Gefühl, eine moralische Niederlage erlitten zu haben, die sich durch nichts ausgleichen ließ.

(Fortsetzung folgt.)

beine, Wieder u. s. w.), ferner im Falle einer mehr als 3 Tage andauernden Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld in der Höhe von 60% des üblichen Tagelohnes. Die Krankheitsunterstützung ist, insofern die Krankheit nicht früher erdet, mindestens 20 Wochen hindurch zu gewähren. Wöchnerinnen haben eine Krankheitsunterstützung für die Dauer von mindestens 4 Wochen zu erhalten. Für den Todfall eines Versicherten ist der Vererdigungsbeitrag im 20-fachen Betrage des üblichen Tagelohnes zu berechnen.

An Stelle der angeführten Krankheitsunterstützungen kann auch Verpflegung letzter Classe in einem Krankenhause gewährt werden; insofern die Krankencasse nicht freiwillig weitergehende Verpflichtungen übernimmt, ist dieselbe zur Zahlung von Entlofen bis zur Dauer von 4 Wochen an die Krankenanstalt verpflichtet und werden über diesen Termin hinaus nur die statutarischen Unterstützungen gemährt. Während der Dauer der Krankenhauspflge wird eine Angehörigen-Unterstützung in der halben Höhe des Krankengeldes gewährt.

Das Gesetz läßt aber auch eine Erhöhung oder Erweiterung der Minimal-Leistungen der Krankencassen zu, indem das Krankengeld bis auf 75%, die Unterstützungen bis auf ein Jahr, die Vererdigungslofen bis zu 100 Kronen erhöht und die Casseleistungen auf die Familienmitglieder ausgedehnt werden können. Doch darf die Krankenversicherung nicht auch die Jurisdicte für Invaliden, Wittwen und Waisen übernehmen. Die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschafts-Krankencassen, durch Bruderlofen (Knappschaftscassen) und durch auf Grund der Vereins-Gesetzgebung errichtete Vereins-Krankencassen.

Die breiteste Grundlage haben die auf dem Grundzuge der Gegenseitigkeit beruhenden Bezirks-Krankencassen, bei welchen beinahe die Hälfte sämtlicher Versicherungspflichtigen eingeschrieben sind. In der Regel ist für jeden Gerichtsbezirk ein Sitz des Bezirksgerichtes eine solche Casse errichtet, doch ist die politische Behörde berechtigt, den Sprengel einer Casse den besonderen Verhältnissen entsprechend auch anderweitig festzusetzen. Die Vereinigung oder Theilung bestehender Bezirks-Krankencassen unterliegt gleichfalls dem Ermessen der Landesbehörde, beziehungsweise des als oberste Aufsichtsbehörde bestellten Innenministeriums.

Mitglieder einer Bezirks-Krankencassa sind die in deren Sprengel beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, insofern dieselben nicht bei einer der früher erwähnten Casen versichert sind. Ferner sind nichtversicherungspflichtige Personen bis zur Altersgrenze von 35 Jahren einschreibbar, als freiwillige Mitglieder nach Leistung der festgesetzten Beitrittsgebühr eingetretten. Arbeiter der Hausindustrie, welche auf Veranlassung ihres Arbeitgebers corporativ der Bezirks-Krankencassa beitreten, unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich des Alters. Die Mitgliedschaft beginnt für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Tage des Arbeits-Eintrittes, für freiwillige mit dem Tage der Anmeldung, wobei für letztere das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf der durch das Statut festzusetzenden Carrenzzeit (4-8 Wochen) eintritt. Aus der Beschäftigung austretende versicherungspflichtige Mitglieder behalten die Mitgliederrechte so lange, als sie die vollen Beiträge pünktlich bezahlen. Freiwillige Mitglieder werden bei einem 4-wöchentlichen Rückstand gestrichen. Ausgetretene verpflichtete Mitglieder behalten im Falle der Erwerbslosigkeit noch 6 Wochen hindurch Mitgliederrechte.

Für jede Bezirks-Krankencassa ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege veröffentlichten Modells ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung der politischen Landesbehörde bedarf. Die Geschäftsführung der Cassa ruht in den Händen eines Vorstandes, dessen Bildung und Amtsperiode das Statut näher festsetzt.

Die bestellten Beamten der Bezirks-Krankencassen sind laut Gesetz von der politischen Landes-, respective Bezirksbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die General-Versammlung, welche entweder aus den eigensberechtigten Cassenmitgliedern, oder bei mehr als 300 Mitgliedern aus Delegirten besteht, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut festsetzt. Der General-Versammlung ist vorbehalten: die Wahl des Ueberwachungs-Ausschusses und des Schiedsgerichtes, die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Legierten, Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts u. s. w. Zur Controle der Geschäftsführung wird alljährlich von der General-Versammlung ein Ueberwachungs-Ausschuß und zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen versicherten Personen und Cassa über Unterstützungs-Ansprüche, sowie ferner von Beschwerden wegen trawerter erhöhter Beitragsleistung infolge Simulation, ein Schiedsgericht gewählt, dessen Mitgliederanzahl das Statut festsetzt.

Die zur Deckung der Ausgaben und zur Dotirung der Reserve erforderlichen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des üblichen Tagelohnes bemessen werden. Die Beiträge entfallen zu 2/3 auf das Mitglied und zu 1/3 auf den Arbeitgeber. Dieses Verhältniß der Beitragsleistung kann zu Gunsten der Mitglieder auch geändert werden, wenn dies in der General-Versammlung von den Arbeitgebern und hierauf von den Cassenmitgliedern in geforderter Verathung und Abstimmung beschloffen wird. Bezieht das versicherungspflichtige Mitglied keinen Arbeitsverdienst in Geld, so hat der Arbeitgeber den Beitrag aus Eignem zu leisten. Freiwillige Mitglieder und jene Betriebsbeamte, deren Jahresarbeits-Verdienst 2400 Kr. übersteigt, sowie Volontäre haben die Beiträge selbst und aus Eignem einzuzahlen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die gesetzlichen vollen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Cassa zum statutarisch festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten, wobei sie selbstverständlich berechtigt sind, den 2/3 Beitrag bei der regelmäßigen Lohn- oder Gehaltsauszahlung von den Beschäftigten in Abzug zu bringen. Arbeitsgeber, welche ihren Beschäftigten vorzüglich höhere Lohnsätze machen, werden mit 1/2 bis zu 400 Kr., im Ueberschusse mit Arrest bis zu einem Monate bestraft. Die Höhe der den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallenden Beiträge darf zur Deckung des gesetzlichen Mindestfordernisses der Kranken-Versicherung nicht über drei Procent des üblichen Tagelohnes betragen. Eine Erhöhung über dieses Ausmaß ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer General-Versammlung bei gesonderter Abstimmung der Arbeitgeber und Mitglieder mit 2/3-Majorität beschloffen wird.

Rückständige Versicherungs-Beiträge werden im Verordnungswege eingetrieben, d. h. im Wege der politischen Execution. Die Beiträge sind laut Entscheidung des obersten Gerichtshofes als öffentliche Abgaben zu betrachten; bezüglich ihrer Nichtigkeit und Liquidität steht den Gerichten überhaupt kein Recht zur Entscheidung zu und da die Beiträge auf dem Betrieb selbst, also auch auf allen dazugehörigen Maschinen und Borrüchtungen haften, muß ihnen das gesetzliche Pfand- und Vorrangsrecht vor allen anderen, aus privatrechtlichen Titeln entstehenden Forderungen zuerkannt werden. Das Gesetz verpflichtet ferner den Arbeitgeber, die An- und Abmeldung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigten binnen 3 Tagen nach erfolgtem Arbeits-Eintritt, beziehungsweise Austritt bei sonstiger Strafe bis zu 20 Kronen für jeden einzelnen Fall vorzunehmen. Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung zieht außerdem bei eingetretener Krankheitsfall Ertrag der Casse, Unterlassung der Abmeldung aber Nachzahlung der Beiträge bis zum Abmeldezeit nach sich.

Zur Bildung der Reserve hat jede Bezirks-Krankencassa jährlich mindestens 2% der Beitrags-Einnahme zu verwenden, wovon ein Theil zur Bildung des Reservefondes der Cassa dient, welcher auf den doppelten Jahresdurchschnitt der Ausgabe anzusetzen ist; der andere Theil wird dem Reservefond des Casen-Verbandes zugeführt. Einen

Casen-Verband bilden sämtliche Bezirks-Krankencassen, welche in dem Sprengel einer Unfallversicherungs-Anstalt liegen, deren Vorstand die Verwaltung des Casen-Verbandes nach Maßgabe eines besonderen Statutes, welches der Genehmigung der zuständigen politischen Behörde unterliegt, bezieht. Aufgabe des Casen-Verbandes ist die Bildung und Verwaltung eines Reservefondes, die gemeinsame Capitals-Anlage für die Verbands-Cassen, die Controle der Verwaltung der einzelnen Casen und die Führung der Statistik. Außerdem kann der Verband freiwillig auch andere Zwecke verfolgen, so: Anstellung gemeinsamer Beamten, Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern u. s. w. Jeder Verband hat alljährlich eine Delegirten-Versammlung zu halten, welche über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbands-Reservefondes, über die Bedeutung der Ausgaben des Verbandes und über deren Auftheilung an die einzelnen Casen entscheidet.

Streitigkeiten zwischen einzelnen Casen hat das Schiedsgericht der Unfallversicherungs-Anstalten als Schiedsgericht der Casen-Verbände zu erledigen.

Ob und in welchem Ausmaße einer nothwendigen Casse ein Zuschuß aus dem Verbands-Reservefond zu gewähren ist, darüber entscheidet die Delegirten-Versammlung; doch ist ein Zuschuß bei übermäßig theurer Verwaltung oder mangelhafter Kranken-Controle ausgeschlossen.

Zur Errichtung einer Betriebs-Krankencassa ist jeder Unternehmer berechtigt, welcher 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt; die Genehmigung kann durch die politische Landesbehörde nur in dem Falle unterlag werden, wenn durch die Errichtung die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirks-Krankencassa gefährdet würde.

Als Betriebscassen gelten auch die bei Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Betrieben bestehenden Casen.

Baukrankencassen, deren Anzahl aber minimal ist, sind über Anordnung der politischen Behörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in einem anderen Baubetrieb vorübergehend beschäftigten Personen von den Bauherren zu errichten. Für die Mitglieder der auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Genossenschafts-Krankencassen besteht keine etwaige Verpflichtung, einer anderen Krankencassa anzugehören. Für die bei den Mitgliedern einer Gewerkschaft oder Genossenschaft verwendeten Lehrlinge ist auch die Errichtung einer Lehrlings-Krankencassa zulässig. Ein Musterstatut für Betriebs-Krankencassen, ein Normalstatut für genossenschaftliche Krankencassen und der Entwurf eines Musterstatutes für Lehrlings-Krankencassen ist vom Minister des Inneren herausgegeben worden. Die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung kann auch bei den in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Vereins-Krankencassen, sowie auch bei registrierten Hilfscaffen erfolgen.

Hinsichtlich der gemeinsamen Beschloffenheiten ist anzuführen, daß die den Versicherten zustehenden Ansprüche rechtlich weder in Execution gezogen, noch verpfändet werden können und daß die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung, sowie gegen Unterstützungscaffen und Versicherungs-Anstalten zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 29. Januar

— (Huldigungs-Depeche.) Die 21. evang. Landes-Kirchen-Versammlung A. B. hat aus ihrer gestrigen Eröffnungs-Sitzung an Seine Majestät das folgende Huldigungs-Telegramm abgeleitet:

„An Se. k. u. l. apost. Majestät, in Wien. In erster Zeit zur verfassungsmäßigen Verathung und Beschlußfassung über eine Reihe wichtiger kirchlicher Fragen versammelt, gedenkt die 21. Landes-Kirchen-Versammlung der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns in Treue und Dankbar auch ihres höchsten irdischen Schutzherrn und bittet Ew. Majestät ihre ehrfurchtsvolle Huldigung auch diesmal allergnädigst entgegenzunehmen zu wollen.“

— (Ernennung.) Der Präsident der Marosvajakhelyer k. Gerichtstafel hat den unbesoldeten Rechtspractikanten Ernst Lazar zum besoldeten Rechtspractikanten ernannt.

— (Bestätigung.) Das k. ung. Ministerium des Inneren hat die Satzungen des Déter allgemeinen Fach- und Arbeiter-Bildungs-Vereines genehmigt.

— (Sperrre.) Die Weingärten der Maros-Lordauer Comitats-Gemeinde Székelyszopatak sind wegen der daseibst vorhandenen Reblaus unter Sperrre gestellt worden.

— (Predigten in den evangelischen Kirchen A. B.) Sonntag den 31. d. predigen: in der Pfarrkirche um halb 10 Uhr Stadtprediger Schnell; in der Spitalskirche um 11 Uhr Stadtprediger Schuster; in der Johannis kirche um 11 Uhr Stadtpfarrer Dr. Teutsch.

— (Marianische Congregation.) Am Dienstag den 2. Februar, dem Feste Maria Reinigung, findet in der hierortigen Urulinen-Klosterkirche um 8 Uhr hl. Messe und feierliche General-Communion der Mitglieder der Marianischen Congregation statt; um 9 Uhr ist Hochamt und Nachmittags 3 Uhr Predigt und feierliche Vesper.

— (Das Comitats-Amtsblatt Nr. 4) enthält Verordnungen des Viceguberns betreffend: a) das Vorgehen beim Behindern der Unterwahrung, — b) die Einstellung der Beischwörungen der Einschreibung der Kleinrenter-Bewohners-Anstalt- und Schulpflichtigen, — c) des Sammelns von Getreide zum Mahlen durch Mäher aus fremden Gemeinden, — d) den Schutz der Eigenthümer von Jagdrevieren gegen die übliche Vergütung bei Verpachtung von Gemeinde-Jagdrevieren, — e) die Eintreibungs-Gebühren für Vergütungszinsen nach Beiträgen für Krankencassen, — f) die Berechtigung von aus der III. Altersklasse ausgetretenen Wehrpflichtigen, — ferner verschiedene amtliche Verlautbarungen.

— (Medicinische Section.) Freitag den 29. d., 8 Uhr Abends, ordentliche Section's-Versammlung bei „Pantfiwicz“.

— (Benefice.) Wie bereits mitgetheilt, hat das strebame und zu schönen Hoffnungen berechtigende Mitglied unserer Bühne, Herr Friedrich Kompe, morgen den 30. d. sein Benefice. Herr Kompe tritt in dem hier seit längerer Zeit nicht aufgeführten wirkungsvollen Stück „Sean“ auf. Seine mehrfachen schönen Leistungen berechtigen zu der Erwartung, daß das Theater einen guten Besuch aufweisen wird. Der talentirte und berufstheilige Beneficiant verdient einen solchen in jeder Beziehung.

— (Aus der Theater-Kanzlei.) Sonntag den 31. d. Abends kommt Ansgenruber's Volksstück „Die Kreuzelschreiber“ zur Aufführung. Dieses interessante Werk des großen Volksdichters wurde hier seit Langem nicht mehr gegeben und wird gewiß das allgemeine Interesse erregen. „Die Kreuzelschreiber“ werden mit der vollständigen Musik aufgeführt.

Montag den 1. Februar, 1/5 Uhr Nachmittags: „Frau Holle“, Kindermärchen von Götter bei bedeutend ermäßigten Preisen.

— (Für die Volksküche) haben weiters gespendet: Dr. Fr. Teutsch 20, Frau Marinscu 4 Kronen; ein Ungenannter: 10 Brote; Frau Wilhelmine Reich und ein Ungenannter: Victualien.

— (Enquete.) Unter dem Vorherrschaft des Unterrichts-Ministers Berzeviczy fand am 27. d. Nachmittags die Enquete in Angelegenheit der neuen Instructionen für die Schulinspectoren statt. Unterrichts-

Minister Rede, in welche er die Abm decentralis inspectores und beher zur Equa legenheit Geselent die Bezirks erweiter beluchst der Besol bildung unterrichts sämtliche Minister dennoch Schulladn eignen durchzufu bei der stügen. Rath Fra inspector Die Schu dankten d ersten zwe zogen un fortgesetzt. Nidor R Wechsel in seine Unte die Anzeig doch die f Monaten meldete die

— (C stommender übernahm Johann Ba unterzubri anstalt auf und die S wurde flüch Verbrechen Urtheil wur

— (h hier anfäng verwandelt früber Abg todkrank a Spenden h Der Briefe leben könn Aus Agr nicht gering Panel in Froofficier kroatische W einem Comi kommene G Wäter, w rufener S Major erhö commandant werden die ist die Affa aus P eter folgende Res pathie eine mit der Ho

— (Am 25. d. nabltegenen aus der S der in eine verwundet, Ramens C eingeleitet.

— (R richtet: In bruch in dem ringen den so daß der zuleben. De Vor einigen erbrochen u von denselbe geleiteten M schiff von sel in dem dort „Hajia“, de giffertonnen legte die Fah Schiffes und theilt. — Ma ertönte am 2 ähnlicher An scheibe des geplat und bestoweniger Anwenden vor einem ha burg wird v Verammlung Fabrication i sich der anwe der Veramm zu lassen. D rathe und sich auch die der Abstimmu des Verwaltu

— (S n Andreas Ta des Wirthsch stelle diesen

Aus dem Amtsblatte.

Vicitationen.
 Am 4. Februar (auch unter dem Schätzungswerte) Fabrik des Geiger Zima in Respenes. (Kreudbanpauer Bezirksgericht.)
 Am 9. Februar (auch unter dem Schätzungswerte) Liegen-schaften der Rosa Bunfösi in Szepi-Szent-Göbgy. (Dortiges Bezirksgericht.)
 Am 24. Februar (auch unter dem Schätzungswerte) Liegen-schaften der Charlotte Wolff in Szaburg. (Dortiges Bezirksgericht.)
 Am 3. März (auch unter dem Schätzungswerte) Liegen-schaften des August Rifora in Deva. (Dortiger Gerichtshof.)
 Am 14. März (auch unter dem Schätzungswerte) Liegen-schaften des Ferdinand Wierler in Broos. (Dortiges Bezirksgericht.)
 Am 30. April (auch unter dem Schätzungswerte) Liegen-schaften der Marietta Bonis geb. Hunyadi in Nagyar-Borzas. (Kölezer Bezirksgericht.)
 Am 3. Mai (auch unter dem Schätzungswerte) Fabrik des Christoph Fogolban in Szepi-Szent-Göbgy. (Dortiges Bezirksgericht.)

Aufforderungen.
 Dem Szarlaner Bezirksgerichte an Kofasja Strimbu und an Georg Mihaila, zur Tagfahrt am 13. Februar zu erscheinen.
 Dem Götzeberger Bezirksgerichte an Kofa Korat, zur Tagfahrt am 16. Februar zu erscheinen.
 Dem Tordaer Gerichtshof zur Anmeldung von An-sprüchen auf die Concursmasse des Kladar Sennar in Aranbos-Göeres bis 17. Februar.
 Dem Großschender Bezirksgerichte an Anna Tanasi und an Johann Joanta, zur Tagfahrt am 29. Februar zu erscheinen.
 Dem Kreudbanpauer Bezirksgerichte an Nicolaus Gofa, zur Tagfahrt am 3. März zu erscheinen.
 Dem Karlsburger Gerichtshof an Nicolaus Sara, zur Tagfahrt am 30. März zu erscheinen.

Erledigungen.
 Bei der Tordaer Finanz-Direction eine Rechnungs-Official-Stelle. Gesuche bis 10. Februar.
 Bei der Klausenburger Katastral-Direction eine Amts-dieners-Stelle. Gesuche bis 27. Februar.

Rundmachungen.
 Dem Klausenburger Gerichtshof, daß der Concurs gegen die erste ungarische Pendeluhren-Gehäuse-Kunstschlerei-Fabrik in Klausenburg aufgehoben wurde.
 Dem Etilabekbacher Gerichtshof, daß die Tagfahrt wegen Commassation in Malmfogy am 1. Februar stattfindet.

Grammeln, Zungen!
 kauft jedes Quantum:
Fleischwaren-Handlung des M. Kammerer,
 Wien, XVI., Hasnerstrasse Nr. 137.
 (59) 2-7

Billard (Carambol-Brett),
 kleinstes System, Marmor-Platte, Ballen,
 Tako, Stielage, ist billig zu verkaufen.
 Zu erfragen [47] 5-6
Grand-Bierhalle.

Amerik. Buchführung
 lehrt gründlich durch Unterrichtsbücher. Erfolg garantiert.
 Verlangen Sie Gratisprospect.
H. Frisch, Bücherexperte, Zürich 52 (Schweiz),
 (721) 50-104

Ein kluger 
 vorwandet stets
Dr. Oetker's Backpulver
 (Vanillin-Zucker)
 12 1/2 Millionenfach bewährte Re-
 zepte gratis von den besten Geschäften.
 (65) 1-26

Sustenleidender
 nehme die hustenstillenden und wohlschmeckenden
Kaiser's Brust-Bonbons.
 2740 notariell beglaubigte Zeugnisse be-
 weisen, wie bewährt und von sicherem
 Erfolg solche bei **Susten, Keiser-**
reit, Katarrh u. Verschleimung sind. Dafür
 Angebotes weise zurück! Packet 20 u. 40 Heller.
 Niederlage in Hermannstadt in
 J. C. Molnar's Apotheke (Seltauergasse Nr. 59),
 E. Rumler's Apotheke, Guido Fabritius' Bären-
 Apotheke, A. Teutsch's Apotheke, Karl Pissel &
 K. Schmidt's Apotheke, Bürgergasse; in Heltau
 bei Michael Mathias, Julian Bell; in Mühlbach
 in Ludwig Binder's Apotheke „Zum Adler“;
 Wilhelm Lederhilger's Apotheke; in Freck
 in Jos. Sebes' Apotheke; in Broos in Jos. Graffius'
 Apotheke; in Schässburg in H. Weber's
 Apotheke; in Vizakna in Heinrich Herzberg's
 Apotheke.
 (1011) 15-24

Sorgenfreies
 Familienbuch garantiert das illustrierte Buch über zu viel
 Kinderlegen. Mit mehreren Tausend Dankschreiben,
 discret gegen 50 h. in ung. Briefmarken oder Postan-
 weisung von Frau **Anna Kaupa** in Berlin SW 252,
 Lindenstrasse 50.
 (1048) 36-50

NOXIN SCHUH-CRÈME
 (gesetzlich geschützt)
 für Chevreaux- und Kid-, Box-Calf-Leder.
 Macht das Leder weich und wasserdicht, conservirt
 es und verleiht demselben einen feurigen Glanz.
 Erhältlich in Droguerien, in besseren Schuh-,
 Leder-, Farben- und Specerei-Handlungen.
„URANOS“ Chemische Fabrik
BRÜDER HOCHSINGER,
 Budapest, VI., Rózsa-utca 85.
 (65) 1-17

Cylinder (Seidenhüte)
 und
Claques
 Frühjahrsform 1904.
 Claques in eleganter Ausstattung Kronen 14.—
 mit gesticktem echten Goldmonogramm Kr. 15.—
 empfiehlt (35) 3-3
Carl Niedermaier,
 33. Heltauergasse 33.

Gegen hohe Provision engagirt Senkgruben-
 und [944] 36-50
Kehricht-Ausfuhr
 übernimmt zu den billigsten Preisen
Gustav Stuchlich,
 Saggasse 5 — Entengasse 17.

Geld-Darlehen
 an Private, Officiere, Einjährig-Freiwillige,
 Privat- und Staats-Beamte, Pensionisten, wie
 auch für Kaufleute und Gewerbetreibende mit
 und ohne Giranten.
 Hypothekar-Darlehen auf Realitäten,
 sowie auch Amortisationen bis zu 15 Jahren
 zu coulantem und mäßigen Zinsen. (Retour-
 marke erbeten.) [1234] 14
Laifer & Samuel,
 Bankbureau,
 Budapest, V., Váci-körút 23.


Cognac
CZUBA-DUROZIER & Cie.
 DISTILLERIE FRANÇAISE, PROMONTOR.
 Ueberall zu haben.
 Generalvertretung: RUDA & BLOCHMANN Budapest—Wien
 (1158) 14-16

„LUCCA“
 „König aller Liqueure!
 Liebling der Intelligenz!
 zu haben nur in Geschäften
 ersten Ranges und in
 Kaffeehäusern.
LUCCA COMPAGNIE
 in Hamburg.
 General-Vertretung
 für Ungarn bei
Hirsch & Perl
 Budapest,
 V., Szabadság-tér 6.
 Telefon 36-60.
 En gros-Verschleiß bei
 Brázay Kálmán, Budapest.
 Niederlage in Hermannstadt
 Berthold Frentz,
 Conditorei.
 1471 9-12

Serravallo's
CHINA-WEIN MIT EISEN
 Kräftigungsmittel für Schwächliche,
 Blutarme und Reconvalescenten.
 Appetit anregendes — Nerven stärkendes — Blut ver-
 besserndes Mittel.
VORZÜGLICHER GESCHMACK.
 Ueber 2000 ärztliche Gutachten.
J. SERRAVALLO — TRIESTE-Barcola.
 Käuflich in den Apotheken in Flaschen zu 1/2 Liter à K 2.40 und zu
 1 Liter à K 4.40. [1] 5-50

HAMBURG—NEWYORK.
HAMBURG—HALIFAX
 (CANADA).
 Abfahrten zweimal wöchentlich. Die Abfahrten nach Halifax werden rechtzeitig bekannt gegeben.
Winter-Fahrplan der Express- und Postdampfer:
 5. Februar **PATRICIA.**
 12. Februar **MOLTKE.**
 19. Februar **PRETORIA.**
 26. Februar **GRAF WALDERSEE.**
 4. März **BLÜCHER.**
 (812) 22-24
 Wegen Ueberfahrt-Preise, Reiseroute oder sonstiger Informationen wende man sich an unser behördlich
 concessionirtes Bureau, woselbst auf alle Fragen in jeder Sprache Antwort ertheilt wird.
FALK & Comp., HAMBURG, Brandsende 23 a.

geleitet
 Tage ne
 Präns
 Ganzjähr
 Halbjähr
 Vierteljähr
 Monatlich
 Mit Buch
 Haus
 Eins
 Mit
 Halbjähr
 Vierteljähr
 für die F
 Manuskri
 gelehrt: u
 Aital-
 N
 „Herm
 D
 S
 1 R
 2 R
 der
 Auf
 des Gele
 für das
 Ste
 Recruten
 angewies
 zureichen,
 werden.
 Mit
 Sör!)
 Ansicht
 die Regier
 hat, ausd
 bestehende
 wegung lin
 links) oder
 Kampf m
 traten An
 gesteh
 den Erfolg
 Landes für
 bisher ob
 rechts. W
 Vorwand
 nahme an
 wie gelagt,
 die engli
 geehrtes
 dieser Woc
 müssen als
 Abgeordn
 reichen The
 Unterstü
 Ludw
 Mini
 behauptet
 ist vorhan
 die Regieru
 ableiten u
 (lebhaft
 weitere Ver
 verfloßenen
 Mit
 zur Heraus
 ehrlicher Bo
 geachtet.
 So m
 Willfür und
 Mittel, um
 Ein
 ordnungen
 öffentlichen
 hervor, so m
 ausbeutete.
 Ewald
 Hände gebu
 mußte auch
 es ihm noch
 einen stillen
 unter gärtli
 Er biß die
 Sie war in
 dahin, und n
 Bija h
 Stübchen, un
 einen Stuhl.